

TE Lvwg Erkenntnis 2016/6/22 LVwG-2016/44/0493-3, LVwG-2016/44/0494-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2016

Entscheidungsdatum

22.06.2016

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

NatSchG Tir 2005 §3 Abs2

NatSchG Tir 2005 §3 Abs7

NatSchG Tir 2005 §6 lita

NatSchG Tir 2005 §7 lith

NatSchG Tir 2005 §7 liti

NatSchG Tir 2005 §7 Abs2 lita

NatSchG Tir 2005 §17

WRG 1959 §32

WRG 1959 §138

1. WRG 1959 § 32 heute
2. WRG 1959 § 32 gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
3. WRG 1959 § 32 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
4. WRG 1959 § 32 gültig von 11.08.2005 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
5. WRG 1959 § 32 gültig von 22.12.2003 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
6. WRG 1959 § 32 gültig von 11.08.2001 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
7. WRG 1959 § 32 gültig von 08.07.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
8. WRG 1959 § 32 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
9. WRG 1959 § 32 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
10. WRG 1959 § 32 gültig von 12.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
11. WRG 1959 § 32 gültig von 01.07.1990 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Alexander Spielmann über die Beschwerde der AA GmbH, Adresse, Z, vertreten durch RA BB, in X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.10.2015, Zahl IL-NSCH/****/*-****, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Alexander Spielmann über die Beschwerde der AA GmbH, Adresse, Z, vertreten durch RA BB, in römisch zehn, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 15.10.2015, Zahl IL-NSCH/****/*-****, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Spruchpunkte II/3 und III des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben werden. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Spruchpunkte II/3 und römisch drei des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben werden.

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 28 Abs 1 VwGVG mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist in Spruchpunkt II bis zum 31.12.2016 erstreckt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, römisch fünf VwGVG mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist in Spruchpunkt römisch zwei bis zum 31.12.2016 erstreckt wird.

3.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) in Verbindung mit Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) in Verbindung mit Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen. Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I Verfahren:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden der AA GmbH von Amts wegen folgende verwaltungspolizeiliche Aufträge erteilt:

„I.

Die Bezirkshauptmannschaft X als Naturschutzbehörde untersagt der AA GmbH, Adresse 1, Z gemäß § 17 (1) lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 14/2015 (in der Folge kurz TNSchG), jede weitere Ausführung der Arbeiten zur Herstellung des LKW Abstellplatzes auf dem Gst. *9*, KG Y. Die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn als Naturschutzbehörde untersagt der AA GmbH, Adresse 1, Z gemäß Paragraph 17, (1) Litera a, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit Landesgesetzblatt Nr. 14 aus 2015, (in der Folge kurz TNSchG), jede weitere Ausführung der Arbeiten zur Herstellung des LKW Abstellplatzes auf dem Gst. *9*, KG Y.

II. römisch zwei.

Die Bezirkshauptmannschaft X als Naturschutzbehörde erteilt der Firma AA GmbH, Adresse 1, Z gemäß § 17 (1) lit. b

Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 14/2015 (in der Folge kurz TNSchG), den Auftrag zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf GSt. *9* und ****/2, beide KG Y unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30.12.2015 folgende Maßnahmen durchzuführen: Die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn als Naturschutzbehörde erteilt der Firma AA GmbH, Adresse 1, Z gemäß Paragraph 17, (1) Litera b, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit Landesgesetzblatt Nr. 14 aus 2015, (in der Folge kurz TNSchG), den Auftrag zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf GSt. *9* und ****/2, beide KG Y unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30.12.2015 folgende Maßnahmen durchzuführen:

1.

Aus dem Uferschutzbereich 5 m rechts und links der Böschungsoberkante ist das gesamte geschüttete Aushubmaterial zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.

Diese Maßnahme ist zur bestmöglichen Schonung des Gewässerbiotops durchzuführen.

3.

Das Gerinne des öffentlichen Wassergutes auf GSt. ****/2, KG Y ist in den ursprünglichen Zustand wiederzusetzen.

4.

Die Ufergehölze sind im ursprünglichen Ausmaß wieder anzupflanzen.

5.

Sämtliche Maßnahmen sind unter Beiziehung eines Büros für Limnologie und Ökologie durchzuführen.

6.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist von dem beigezogenen Büro für Limnologie und Ökologie umgehend bei der Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen.

III. römisch drei.

Die Bezirkshauptmannschaft X als Wasserrechtsbehörde gemäß § 98 (1) letzter Satz Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 54/2014 (in der Folge kurz WRG), entscheidet wie folgt: Die Bezirkshauptmannschaft römisch zehn als Wasserrechtsbehörde gemäß Paragraph 98, (1) letzter Satz Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt Nr. 215 aus 1959, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 2014, (in der Folge kurz WRG), entscheidet wie folgt:

Gemäß § 138 (1) lit. a WRG wird der Firma AA GmbH, Schießstand 6, Z, der Auftrag erteilt, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nachstehende Maßnahmen auf Gp. ****/2 unverzüglich durchzuführen: Gemäß Paragraph 138, (1) Litera a, WRG wird der Firma AA GmbH, Schießstand 6, Z, der Auftrag erteilt, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nachstehende Maßnahmen auf Gp. ****/2 unverzüglich durchzuführen:

Der auf Gp. ****/2 befindliche Gießen ist zu räumen und der ursprüngliche Abflussquerschnitt wieder herzustellen.“

Gegen diesen Bescheid hat die AA GmbH mit Schreiben vom 13.11.2015 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben und die ersatzlose Behebung des Bescheides beantragt. Begründend führte sie zusammengefasst folgendes aus:

?

Die Naturschutzbehörde sei unzuständig und das TNSchG 2005 nicht anwendbar, da die betroffenen Grundfläche innerhalb geschlossener Ortschaften liegen würde. Das GSt Nr *9* liege mitten im voll bebauten Gewerbegebiet von Y, sei vormals als Recyclingfläche für Bodenaushub und als Lagerplatz für Baugeräte verwendet worden und sei zudem ohne Einschränkung als Gewerbegebiet gewidmet. Die Definition der geschlossenen Ortschaft in § 3 Abs 2 TNSchG 2005 weiche auch von der Definition in der Raumordnung ab und führe, so wie sie von der Naturschutzbehörde ausgelegt werde, de facto zu einer Rückwidmung in Freiland. Ohne Verfahren und Erkenntlichmachung im öffentlichen Kataster würde somit eine widmungsgemäße Nutzung ausgeschlossen. Die Naturschutzbehörde sei unzuständig und das TNSchG 2005 nicht anwendbar, da die betroffenen Grundfläche innerhalb geschlossener Ortschaften liegen würde. Das GSt Nr *9* liege mitten im voll bebauten Gewerbegebiet von Y, sei vormals als Recyclingfläche für Bodenaushub und als Lagerplatz für Baugeräte verwendet worden und sei zudem ohne Einschränkung als Gewerbegebiet gewidmet. Die Definition der geschlossenen Ortschaft in Paragraph 3, Absatz 2, TNSchG 2005 weiche auch von der Definition in der Raumordnung ab und führe, so wie sie von der Naturschutzbehörde ausgelegt werde, de facto zu einer Rückwidmung in Freiland. Ohne Verfahren und Erkenntlichmachung im öffentlichen Kataster würde

somit eine widmungsgemäße Nutzung ausgeschlossen.

?

Das Gst Nr *9* befinde sich in einem Zustand, der nicht im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 schützenswert sei. Das Gst Nr *9* befinde sich in einem Zustand, der nicht im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, TNSchG 2005 schützenswert sei.

?

Die Beschwerdeführerin habe auf dem Gst Nr ****/2 kein Gehölz entfernt.

?

Das Gelände auf dem Gst Nr *9* sei nicht von der Beschwerdeführerin, sondern bereits vor über zehn Jahren angehoben worden. Die Beschwerdeführerin habe lediglich Geländeunebenheiten mit Humus ausgeglichen und technisches Schüttmaterial zur Vorbereitung der Errichtung eines Parkplatzes gelagert.

?

Im Bereich des Gerinnes seien von der Beschwerdeführerin lediglich einzelne Äste und ca ½ m³ technisches Schüttmaterial eingebracht worden. Diese Ablagerungen würden von der Beschwerdeführerin beseitigt. Die Beschwerdeführerin habe den Querschnitt des Gießens jedoch nicht beeinträchtigt.

?

Der Gießen auf dem Gst Nr ****/2 sei nicht mehr funktionstüchtig, da die Sohle des Grabens zum Blachfelder Gießen hin ansteigend verlaufe.

?

Bei dem Gießen auf dem Gst Nr ****/2 handle es sich um einen überwiegend trockenen, verwachsenen Graben, in dem nach Niederschlagsperioden an manchen Stellen Wasser stehen bleibe, bis es versickere oder verdunste. Die Vorschriften für fließende bzw stehende Gewässer kämen somit nicht zur Anwendung.

?

In der Natur verlaufe die Grenze zwischen dem Gst Nr *9* und dem Gst Nr ****/2 teilweise im Bereich des Gießens. Diese reale Verschiebung der Grenze dürfe sich nicht zu Lasten der Beschwerdeführerin auswirken. Eine Rückverlegung des Grabens in das dafür ausgewiesene Gst Nr ****/2 sei anzustreben.

Am 31.05.2016 führte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in deren Rahmen der kulturbautechnische Amtssachverständige Ing. CC sein schriftliches Gutachten vom 30.09.2015 erläuterte. In dieser Verhandlung hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides dahingehend eingeschränkt, dass hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 lediglich die Wiederherstellungsfrist bekämpft wird und deren Erstreckung bis Ende des Jahres 2016 beantragt wird. Im Übrigen wurde die Beschwerde aufrechterhalten. Am 31.05.2016 führte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in deren Rahmen der kulturbautechnische Amtssachverständige Ing. CC sein schriftliches Gutachten vom 30.09.2015 erläuterte. In dieser Verhandlung hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei des angefochtenen Bescheides dahingehend eingeschränkt, dass hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 lediglich die Wiederherstellungsfrist bekämpft wird und deren Erstreckung bis Ende des Jahres 2016 beantragt wird. Im Übrigen wurde die Beschwerde aufrechterhalten.

II Sachverhalt:

Das Gst Nr *9*, KG Y, steht im Eigentum der Beschwerdeführerin und grenzt im Osten an das Gst Nr ****/2, welches im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) steht. Das Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 mündet unmittelbar südlich des Gst Nr *9* in den Blachfelder Gießen (auch Lehnbach oder Schindeltalbach genannt) auf dem Gst Nr **66. Dieses Grundstück steht ebenfalls im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut). Das Gst Nr *9* ist als Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 Abs 1 TROG 2011 gewidmet; zurzeit sind darauf aber keine Gebäude errichtet. Die umgebenden Wohn- und Betriebsgebäude weisen im Bereich dieses Grundstückes einen Abstand von mehr als

50 m auf. Das Gst Nr *9*, KG Y, steht im Eigentum der Beschwerdeführerin und grenzt im Osten an das Gst Nr ****/2, welches im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) steht. Das Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 mündet unmittelbar südlich des Gst Nr *9* in den Blachfelder Gießen (auch Lehnbach oder Schindeltalbach genannt) auf dem Gst Nr **66. Dieses Grundstück steht ebenfalls im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut).

Das Gst Nr *9* ist als Gewerbe- und Industriegebiet gemäß Paragraph 39, Absatz eins, TROG 2011 gewidmet; zurzeit sind darauf aber keine Gebäude errichtet. Die umgebenden Wohn- und Betriebsgebäude weisen im Bereich dieses Grundstückes einen Abstand von mehr als , 50 m auf.

Am 24.09.2015 hat sich die Beschwerdeführerin bei der Bezirkshauptmannschaft X unter Vorlage planlicher Darstellungen erkundigt, ob für die beabsichtigte Errichtung eines LKW-Abstellplatzes auf dem Gst Nr *9* eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sei. Dabei ist die Errichtung eines geschotterten Abstellplatzes für 180 LKW samt Errichtung von 9 Betriebscontainern und einer asphaltierten Ausfahrt auf die öffentliche Straße mit Schrankenanlage und Zäunen geplant. Das Projekt umfasst nahezu das gesamte Gst Nr *9*, welches eine Fläche von 8.095 m² aufweist, und ist daher mit Geländeveränderungen im Ausmaß von jedenfalls mehr als 5.000 m² verbunden. Die Anlage reicht teilweise in den fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens der angrenzenden fließenden natürlichen Gewässer. Zudem muss der Gehölzstreifen entlang des Ufers (Weiden, Graulen, Esche und Birken) teilweise dauerhaft entfernt werden. Am 24.09.2015 hat sich die Beschwerdeführerin bei der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn unter Vorlage planlicher Darstellungen erkundigt, ob für die beabsichtigte Errichtung eines LKW-Abstellplatzes auf dem Gst Nr *9* eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sei. Dabei ist die Errichtung eines geschotterten Abstellplatzes für 180 LKW samt Errichtung von 9 Betriebscontainern und einer asphaltierten Ausfahrt auf die öffentliche Straße mit Schrankenanlage und Zäunen geplant. Das Projekt umfasst nahezu das gesamte Gst Nr *9*, welches eine Fläche von 8.095 m² aufweist, und ist daher mit Geländeveränderungen im Ausmaß von jedenfalls mehr als 5.000 m² verbunden. Die Anlage reicht teilweise in den fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens der angrenzenden fließenden natürlichen Gewässer. Zudem muss der Gehölzstreifen entlang des Ufers (Weiden, Graulen, Esche und Birken) teilweise dauerhaft entfernt werden.

Mit Schreiben vom 28.09.2015 wurde der Beschwerdeführerin von der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, dass aufgrund der betroffenen Uferschutzbereiche, der Feldgehölze und aufgrund flächiger Geländeveränderungen eine naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligungspflicht bestehe. Zudem hat die Behörde darauf hingewiesen, dass die offensichtlich bereits begonnenen Arbeiten bis zur Erteilung der notwendigen Bewilligungen unverzüglich einzustellen seien.

Im September 2015 befand sich innerhalb der Uferböschungskrone des Gerinnes auf dem Gst Nr ****/2 entlang des Gst Nr *9* Ablagerungen von Bodenaushub und Betonrestmassen sowie Holzreste von durchgeführten Schlägerungen. Diese Materialien führten zu einer Beeinträchtigung des Abflussquerschnittes und stellten im Fall von Starkregenereignissen eine Gefährdung benachbarter Grundstücke und der L ** W Straße dar. Mittlerweile wurden diese Materialien aber vollständig entfernt und der ursprüngliche Abflussquerschnitt wiederhergestellt. Den Aufträgen der Spruchpunkte II/3 und III des angefochtenen Bescheides wurde somit vollumfänglich nachgekommen. Im Zuge des vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Verfahrens konnte jedoch nicht mehr festgestellt werden, wer die Materialablagerungen innerhalb der Uferböschungskrone vorgenommen bzw veranlasst hat. Auch die von der Beschwerdeführerin eingeräumten vereinzelt Äste und der ½ m³ technisches Schüttmaterial können nicht mehr örtlich zugeordnet werden. Diese vereinzelt Äste und der ½ m³ technisches Schüttmaterial konnten alleine keine relevante Beeinträchtigung des Abflussquerschnittes bewirken. Im September 2015 befand sich innerhalb der Uferböschungskrone des Gerinnes auf dem Gst Nr ****/2 entlang des Gst Nr *9* Ablagerungen von Bodenaushub und Betonrestmassen sowie Holzreste von durchgeführten Schlägerungen. Diese Materialien führten zu einer Beeinträchtigung des Abflussquerschnittes und stellten im Fall von Starkregenereignissen eine Gefährdung benachbarter Grundstücke und der L ** W Straße dar. Mittlerweile wurden diese Materialien aber vollständig entfernt und der ursprüngliche Abflussquerschnitt wiederhergestellt. Den Aufträgen der Spruchpunkte II/3 und römisch drei des angefochtenen Bescheides wurde somit vollumfänglich nachgekommen. Im Zuge des vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Verfahrens konnte jedoch nicht mehr festgestellt werden, wer die Materialablagerungen innerhalb der Uferböschungskrone vorgenommen bzw veranlasst hat. Auch die von der Beschwerdeführerin eingeräumten vereinzelt Äste und der ½ m³ technisches Schüttmaterial können nicht mehr örtlich zugeordnet werden. Diese vereinzelt Äste und der ½ m³ technisches Schüttmaterial konnten alleine keine relevante Beeinträchtigung des Abflussquerschnittes bewirken.

Außerhalb der Uferböschungskrone des Blachfelder Gießens und des Gerinnes auf dem Gst Nr ****/2 hat die Beschwerdeführerin auf dem Gst Nr *9* das Ufergehölz (Weiden, Graulen, Esche und Birken) entfernt und durch

Materialaufschüttungen und Einebnungen bis hin zur Uferböschungskrone mit der Errichtung des LKW-Abstellplatzes begonnen.

III Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vehement bestritten, dass sie die Ablagerungen innerhalb der Uferböschungskrone verursacht habe. Diesbezügliche Ermittlungen seitens der belangten Behörde fehlen. Auch der beigezogene kulturbautechnische Amtssachverständige konnte keine Angaben zum Veranlasser der Ablagerungen machen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass dafür nicht die Beschwerdeführerin, sondern vormalige Liegenschaftseigentümer oder angrenzende Gewerbebetriebe verantwortlich sind. Diesbezüglich hatte das Landesverwaltungsgericht somit eine Negativfeststellung zu treffen.

Aus der Aussage des kulturbautechnischen Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen zu den nachteiligen Auswirkungen der Ablagerungen innerhalb der Uferböschungskrone und, dass diese Ablagerungen mittlerweile vollständig entfernt wurden, sodass die Aufträge der angefochtenen Spruchpunkte II/3 und III vollständig erfüllt wurden. Aus der Aussage des kulturbautechnischen Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen zu den nachteiligen Auswirkungen der Ablagerungen innerhalb der Uferböschungskrone und, dass diese Ablagerungen mittlerweile vollständig entfernt wurden, sodass die Aufträge der angefochtenen Spruchpunkte II/3 und römisch drei vollständig erfüllt wurden.

Dass die das Gst Nr *9* umgebenden Wohn- und Betriebsgebäude im Bereich des geplanten LKW-Abstellplatzes einen Abstand von mehr als 50 m aufweisen, ergibt sich aus dem unten stehenden Orthofoto, auf dem der geringste Abstand zwischen zwei Gebäuden mit über 60 m eingezeichnet ist.

Dass das Gst Nr *9* vormals zum Teil mit Weiden, Graulen, Esche und Birken bestockt war, ergibt sich aus dem unten stehenden Orthofoto und dem von der Behörde eingeholten Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. DD vom 29.09.2015. Diesem Gutachten kann auch entnommen werden, dass die Amtssachverständige im Rahmen eines Lokalaugenscheins am 29.09.2015 festgestellt hat, dass dieser Bewuchs vollständig beseitigt wurde und, dass durch Materialaufschüttungen und Einebnungen bis hin zur Uferböschungskrone bereits mit der Errichtung des LKW-Abstellplatzes begonnen wurde. Auch der kulturbautechnische Amtssachverständige hat im Zuge seines Lokalaugenscheins am 29.09.2015 festgestellt, dass bereits mit der Errichtung des LKW-Abstellplatzes begonnen wurde und dabei auch Rodungen durchgeführt wurden.

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 28.10.2015 gegenüber der Behörde erklärt, Sträucher und einzelne Bäume (5-8 Stück) beseitigt zu haben und den dort gelagerten Humus bis an die Grundstücksgrenze aufgetragen und teils mit einer 20-30 cm dicken Schicht aus Betonrecyclingmaterial befestigt zu haben. Auch im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin erklärt, im Jahr 2015 teilweise im Uferbereich das vorhandene Gehölz geschnitten zu haben. Für das Landesverwaltungsgericht bestehen somit keine Zweifel, dass die Beschwerdeführerin in Vorbereitung für den geplanten LKW-Abstellplatz bereits im bzw vor dem September 2015 mit der Entfernung der Gehölze auf der Projektfläche und mit Aufschüttungen von Bodenaushub und Betonrecyclingmaterial begonnen hat. Insbesondere sind auch auf einem der unten stehenden Fotos vom 29.09.2015 frisch geschnittene Gehölze zu erkennen. Auf diesen Fotos ist auch eindeutig erkennbar, dass die Materialaufschüttungen frisch waren und nicht von den ehemaligen Eigentümern dieser Grundstücke stammen konnten.

Soweit die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung relativiert hat, dass es sich bei den entfernten Gehölzen um nachwachsende Weiden gehandelt habe und die Wurzelstöcke im Erdreich belassen worden seien, ist festzuhalten, dass es spätestens durch das anschließende Auftragen von Humus und die Befestigen mit Betonrecyclingmaterial zu einer dauernden Entfernung des Bewuchses gekommen ist.

□

(Quelle: TIRIS, Datenstand Orthofoto: 2013)

□

(Quelle: Verwaltungsakt OZl 3, Lokalaugenschein vom 29.09.2015)

□

(Quelle: Verwaltungsakt OZI 3, Lokalausweis vom 29.09.2015)

□

(Quelle: Verwaltungsakt OZI 8, Lokalausweis vom 16.10.2015)

Die Feststellungen zum geplanten LKW-Abstellplatz ergeben sich aus dem E-Mail-Verkehr zwischen der Beschwerdeführerin und der Behörde vom 24. und 28.09.2015 sowie aus folgendem Plan, den die Beschwerdeführerin am 16.12.2015 der Behörde übermittelt hat:

□

(Quelle: Verwaltungsakt OZI 12, Entwurf des geplanten LKW-Abstellplatzes, E-Mail der Beschwerdeführerin an die Behörde vom 16.12.2015)(Quelle: Verwaltungsakt OZI 12, Entwurf des geplanten LKW-Abstellplatzes,, E-Mail der Beschwerdeführerin an die Behörde vom 16.12.2015)

IV Rechtslage:

Die relevanten Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

(...)

(7) Gewässer ist ein von ständig vorhandenem oder periodisch auftretendem Wasser geprägter Lebensraum, der die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfaßt.

(...)“

„§ 6

Allgemeine Bewilligungspflicht

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist: Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu Paragraph 48, Absatz eins, genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

a) die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m², sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2011, unterliegen, und von Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie;a) die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m², sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. römisch eins Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2011,, unterliegen, und von Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie;

(...)

h) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche oder mehr als 7.500 m³ Volumen, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind;

i) die dauernde Beseitigung von außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke befindlichen Gehölzgruppen und Heckenzügen sowie das Auf-den-Stock-Setzen solcher Gewächse entlang von Eisenbahnanlagen und Straßenzügen, es sei denn, dass das Auf-den-Stock-Setzen erforderlich ist, um die sichere Nutzung oder den sicheren Betrieb der betreffenden Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten;

(...)“

„§ 7

Schutz der Gewässer

(...)

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich

a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und

b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens

1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und 1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, berührt werden, und

2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke

einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

(...)“

„§ 17

Rechtswidrige Vorhaben

(1) Wird ein nach diesem Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze bewilligungspflichtiges Vorhaben, ausgenommen Werbeeinrichtungen, ohne naturschutzrechtliche Bewilligung oder entgegen einem in diesen Vorschriften enthaltenen Verbot, ohne dass hierfür eine Ausnahmegewilligung vorliegt, ausgeführt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid (1) Wird ein nach diesem Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu Paragraph 48, Absatz eins, genannten Gesetze bewilligungspflichtiges Vorhaben, ausgenommen Werbeeinrichtungen, ohne naturschutzrechtliche Bewilligung oder entgegen einem in diesen Vorschriften enthaltenen Verbot, ohne dass hierfür eine Ausnahmegewilligung vorliegt, ausgeführt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid

a) die weitere Ausführung des Vorhabens oder die Verwendung einer Anlage zu untersagen und

b) die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen; ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder kann der frühere Zustand nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand festgestellt werden, so ist dieser zu verpflichten, den geschaffenen Zustand auf seine Kosten so zu ändern, dass den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 bestmöglich entsprochen wird. b) die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen; ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder kann der frühere Zustand nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand festgestellt werden, so ist dieser zu verpflichten, den geschaffenen Zustand auf seine Kosten so zu ändern, dass den Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, bestmöglich entsprochen wird.

(...)“

Die relevanten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten auszugsweise wie folgt:

„Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32.Paragraph 32,

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (Paragraph 30, Absatz 3,) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (Paragraph 8,) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Absatz 8,), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere (2) Nach Maßgabe des Absatz eins, bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

(...)“

„Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 138.Paragraph 138,

(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

(...)“

V Erwägungen:

1 Allgemeines:

Eingangs ist festzuhalten, dass das Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 unabhängig davon, ob es ständig wasserführend ist oder nicht, ein Gewässer im Sinne des TNSchG 2005 und des WRG 1959 darstellt. Gemäß § 3 Abs 7 TNSchG 2005 ist ein Gewässer nämlich ein von ständig vorhandenem oder periodisch auftretendem Wasser geprägter Lebensraum. Auch bei zutreffen des Beschwerdevorbringens, wonach der Graben auf dem Gst Nr ****/2 überwiegend trocken sei und nur nach Niederschlagsperioden Wasser führe, ist somit von einem Gewässer im naturschutzrechtlichen Sinn auszugehen. Im WRG 1959 fehlt zwar eine vergleichbare Legaldefinition von Gewässern, jedoch widerlegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes die Behauptung, ein Bach sei völlig trocken, nicht dessen Eigenschaft als Gewässer im wasserrechtlichen Sinn. Gewässer behalten diese rechtliche Eigenschaft auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält. Die Beantwortung der Frage, ob bei Bestand eines Gewässerbettes vom Vorliegen eines Gewässers gesprochen werden kann, ist somit nicht davon abhängig, ob eine ständige Wasserführung gegeben ist (vgl VwGH 24.10.1995, 94/07/0153). Eingangs ist festzuhalten, dass das Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 unabhängig davon, ob es ständig wasserführend ist oder nicht, ein Gewässer im Sinne des TNSchG 2005 und des , WRG 1959 darstellt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, TNSchG 2005 ist ein Gewässer nämlich ein von ständig vorhandenem oder periodisch auftretendem Wasser geprägter Lebensraum. Auch bei zutreffen des Beschwerdevorbringens, wonach der Graben auf dem Gst Nr ****/2 überwiegend trocken sei und nur nach Niederschlagsperioden Wasser führe, ist somit von einem Gewässer im naturschutzrechtlichen Sinn auszugehen. Im WRG 1959 fehlt zwar eine vergleichbare Legaldefinition von Gewässern, jedoch widerlegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes die Behauptung, ein Bach sei völlig trocken, nicht dessen Eigenschaft als Gewässer im wasserrechtlichen Sinn. Gewässer behalten diese rechtliche Eigenschaft auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält. Die Beantwortung der Frage, ob bei Bestand eines Gewässerbettes vom Vorliegen eines Gewässers gesprochen werden kann, ist somit nicht davon abhängig, ob eine ständige Wasserführung gegeben ist vergleiche VwGH 24.10.1995, 94/07/0153).

Auch das Beschwerdevorbringen, wonach infolge einer geschlossenen Ortschaft keine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde bestehe und das TNSchG 2005 nicht anwendbar sei, ist unzutreffend. Zum einen ist die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde und die Anwendbarkeit des TNSchG 2005 auch innerhalb geschlossener Ortschaften nicht ausgeschlossen, sondern es gelten einzelne Bewilligungstatbestände nur außerhalb geschlossener Ortschaften, während andere Bewilligungstatbestände oder Verbote (zB die Artenschutzbestimmungen) auch innerhalb geschlossener Ortschaften gelten. Zum anderen besteht kein Zweifel, dass sich das Gst Nr *9* und das angrenzende Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 außerhalb geschlossener Ortschaften im naturschutzrechtlichen Sinn befinden. Dieses Gebiet ist nämlich nicht iSd § 3 Abs 2 TNSchG 2005 mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut, da die umgebenden Gebäude einen Abstand von 50 m überschreiten. Es handelt sich auch um keine Parkanlage, Sportanlage und auch kein vergleichbares anderes weitgehend unbebautes Grundstück iSd § 3 Abs 2 zweiter Satz TNSchG 2005. Diese Bestimmung erfasst nämlich nur Flächen, die mit Park- und Sportanlagen vergleichbar sind, nicht jedoch brach liegende Flächen ohne Anlagen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.04.2001, 99/10/0185, zu verweisen, wonach ein Parkplatz weder eine Parkanlage noch eine Sportanlage oder ein vergleichbares anderes, weitgehend unbebautes Grundstück iSd § 3 Abs 2 zweiter Satz TNSchG 2005 bildet.

Auch das Beschwerdevorbringen, wonach infolge einer geschlossenen Ortschaft keine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde bestehe und das TNSchG 2005 nicht anwendbar sei, ist unzutreffend. Zum einen ist die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde und die Anwendbarkeit des TNSchG 2005 auch innerhalb geschlossener Ortschaften nicht ausgeschlossen, sondern es gelten einzelne Bewilligungstatbestände nur außerhalb geschlossener Ortschaften, während andere Bewilligungstatbestände oder Verbote (zB die Artenschutzbestimmungen) auch innerhalb geschlossener Ortschaften gelten. Zum anderen besteht kein Zweifel, dass sich das Gst Nr *9* und das angrenzende Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 außerhalb geschlossener Ortschaften im naturschutzrechtlichen Sinn befinden. Dieses Gebiet ist nämlich nicht iSd Paragraph 3, Absatz 2, TNSchG 2005 mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut, da die umgebenden Gebäude einen Abstand von 50 m überschreiten. Es handelt sich auch um keine Parkanlage, Sportanlage und auch kein vergleichbares anderes weitgehend unbebautes Grundstück iSd Paragraph 3, Absatz 2, zweiter Satz TNSchG 2005. Diese Bestimmung erfasst nämlich nur Flächen, die mit Park- und Sportanlagen vergleichbar sind, nicht jedoch brach liegende Flächen ohne Anlagen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.04.2001, 99/10/0185, zu verweisen, wonach ein Parkplatz weder eine Parkanlage noch eine Sportanlage oder ein vergleichbares anderes, weitgehend unbebautes Grundstück iSd Paragraph 3, Absatz 2, zweiter Satz TNSchG 2005 bildet.

Es spielt auch keine Rolle, ob die Fläche als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmet ist oder ob die Fläche aus raumplanerischen Gesichtspunkten innerhalb einer Ortschaft liegt. Die Konsequenz der Qualifizierung einer Fläche iSd § 3 Abs 2 TNSchG 2005 besteht im Übrigen nicht darin, dass damit eine allfällige raumordnungsrechtliche Widmung nach dem TROG 2011 hinfällig würde. Es werden lediglich bestimmte Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterworfen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht aber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, sodass keine Rede davon sein kann, dass mit dem TNSchG 2005 sämtliche Flächen außerhalb geschlossener Ortschaften de facto in Freiland rückgewidmet würden. Im Übrigen entspricht es dem Kumulationsprinzip des Verwaltungsrechts, dass ein Vorhaben den Vorschriften aller Verwaltungsmaterien zu entsprechen hat. Das Vorliegen einer ausreichenden Flächenwidmung aus bau- und raumordnungsrechtlicher Sicht schließt somit nicht aus, dass ein Vorhaben allenfalls auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf.

Es spielt auch keine Rolle, ob die Fläche als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmet ist oder ob die Fläche aus raumplanerischen Gesichtspunkten innerhalb einer Ortschaft liegt. Die Konsequenz der Qualifizierung einer Fläche iSd Paragraph 3, Absatz 2, TNSchG 2005 besteht im Übrigen nicht darin, dass damit eine allfällige raumordnungsrechtliche Widmung nach dem TROG 2011 hinfällig würde. Es werden lediglich bestimmte Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterworfen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht aber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, sodass keine Rede davon sein kann, dass mit dem TNSchG 2005 sämtliche Flächen außerhalb geschlossener Ortschaften de facto in Freiland rückgewidmet würden. Im Übrigen entspricht es dem Kumulationsprinzip des Verwaltungsrechts, dass ein Vorhaben den Vorschriften aller Verwaltungsmaterien zu entsprechen hat. Das Vorliegen einer ausreichenden Flächenwidmung aus bau- und raumordnungsrechtlicher Sicht schließt somit nicht aus, dass ein Vorhaben allenfalls auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf.

2 Zum angefochtenen Spruchpunkt I:

Mit Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 17 Abs 1 lit a TNSchG 2005 die weitere Errichtung des LKW-Abstellplatzes auf dem Gst Nr *9* untersagt. Zumal dieser beabsichtigte LKW-Abstellplatz außerhalb geschlossener Ortschaften und entlang fließender natürlicher Gewässer innerhalb des fünf Meter breiten Uferschutzbereichs geplant ist, besteht für diese Anlage eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach § 7 Abs 2 lit a Z 1 und 2 TNSchG 2005. Weiters werden durch dieses Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften und außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke befindliche Gehölzgruppen und Heckenzügen dauerhaft beseitigt; somit besteht auch eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach § 6 lit i TNSchG 2005. Den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Planunterlagen für den geplanten LKW-Abstellplatz lässt sich entnehmen, dass dieser jedenfalls mit Veränderungen des Geländeniveaus in einem Ausmaß von über 5.000 m² verbunden ist; damit wird der Bewilligungstatbestand des § 6 lit h TNSchG 2005 erfüllt. Und wie die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat, wird mit dem LKW-Abstellplatz für 180 LKW zweifellos auch eine baulichen Anlage mit einer zusammenhängenden bebauten Fläche von mehr als 2.500 m² iSd § 6 lit a TNSchG 2005 errichtet. Eine „Anlage“ iSd TNSchG 2005 ist nämlich alles, was durch die Hand des Menschen angelegt wird (VwGH 22.11.1999, 93/17/0121). Eine „bauliche Anlage“ benötigt darüber hinaus zu ihrer fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse (VwGH 2012/10/0001, 19.12.2012). Dass solche Kenntnisse für die Errichtung eines LKW-Abstellplatzes für 180 LKW samt Errichtung von 9 Betriebscontainern sowie einer asphaltierten Ausfahrt auf die öffentliche Straße mit Schrankenanlage und Zäunen erforderlich sind, steht außer Zweifel. Mit Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides wurde der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Litera a, TNSchG 2005 die weitere Errichtung des LKW-Abstellplatzes auf dem Gst Nr *9* untersagt. Zumal dieser beabsichtigte LKW-Abstellplatz außerhalb geschlossener Ortschaften und entlang fließender natürlicher Gewässer innerhalb des fünf Meter breiten Uferschutzbereichs geplant ist, besteht für diese Anlage eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach Paragraph 7, Absatz 2, Litera a, Ziffer eins und 2 TNSchG 2005. Weiters werden durch dieses Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften und außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke befindliche Gehölzgruppen und Heckenzügen dauerhaft beseitigt; somit besteht auch eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach Paragraph 6, Litera i, TNSchG 2005. Den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Planunterlagen für den geplanten LKW-Abstellplatz lässt sich entnehmen, dass dieser jedenfalls mit Veränderungen des Geländeniveaus in einem Ausmaß von über 5.000 m² verbunden ist; damit wird der Bewilligungstatbestand des Paragraph 6, Litera h, TNSchG 2005 erfüllt. Und wie die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat, wird mit dem LKW-Abstellplatz für 180 LKW zweifellos auch eine baulichen Anlage mit einer zusammenhängenden bebauten Fläche von mehr als 2.500 m² iSd Paragraph 6, Litera a, TNSchG 2005 errichtet. Eine „Anlage“ iSd TNSchG 2005 ist nämlich alles, was durch die Hand des Menschen angelegt wird (VwGH 22.11.1999, 93/17/0121). Eine „bauliche Anlage“ benötigt darüber hinaus zu ihrer fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse (VwGH 2012/10/0001, 19.12.2012). Dass solche Kenntnisse für die Errichtung eines LKW-Abstellplatzes für 180 LKW samt Errichtung von 9 Betriebscontainern sowie einer asphaltierten Ausfahrt auf die öffentliche Straße mit Schrankenanlage und Zäunen erforderlich sind, steht außer Zweifel.

Das Beschwerdevorbringen, wonach das Gst Nr *9* im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 nicht schützenswert sei, ist dabei nicht zielführend. Die betroffenen naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestände stellen nämlich nicht darauf ab, ob die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt werden. Erst im Rahmen eines allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens wäre die Zielbestimmung des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 in der Interessenabwägung nach § 29 TNSchG 2005 zu berücksichtigenden. Das Beschwerdevorbringen, wonach das Gst Nr *9* im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, TNSchG 2005 nicht schützenswert sei, ist dabei nicht zielführend. Die betroffenen naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestände stellen nämlich nicht darauf ab, ob die Interessen des Naturschutzes nach Paragraph eins, Absatz eins, TNSchG 2005 beeinträchtigt werden. Erst im Rahmen eines allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens wäre die Zielbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, TNSchG 2005 in der Interessenabwägung nach Paragraph 29, TNSchG 2005 zu berücksichtigenden.

Zumal für den LKW-Abstellplatz derzeit unbestritten keine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, wurde die weitere Ausführung dieser Anlage mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht gemäß § 17 Abs 1 lit a TNSchG 2005 untersagt. Zumal für den LKW-Abstellplatz derzeit unbestritten keine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, wurde die weitere Ausführung dieser Anlage mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Litera a, TNSchG 2005 untersagt.

3 Zu den angefochtenen Spruchpunkten II/3 und III:

Mit Spruchpunkt II/3 des angefochtenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin gemäß

§ 17 Abs 1 lit b TNSchG 2005 dazu verpflichtet, das Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Mit Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 verpflichtet, das auf dem Gst Nr ****/2 befindliche Gerinne zu räumen und den ursprünglichen Abflussquerschnitt wieder herzustellen. Mit Spruchpunkt II/3 des angefochtenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin gemäß , Paragraph 17, Absatz eins, Litera b, TNSchG 2005 dazu verpflichtet, das Gerinne auf dem Gst Nr ****/2 wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Mit Spruchpunkt römisch drei des angefochtenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 verpflichtet, das auf dem Gst Nr ****/2 befindliche Gerinne zu räumen und den ursprünglichen Abflussquerschnitt wieder herzustellen.

Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass sich im September 2015 innerhalb der Uferböschungskrone des betroffenen Gerinnes Ablagerungen von Bodenaushub und Betonrestmassen sowie Holzreste von Schlägerungen befunden haben, die zu einer Hochwassergefahr geführt haben. Dadurch wurden die Bewilligungstatbestände des § 7 Abs 2 lit a Z 2 TNSchG 2005 sowie § 32 Abs 2 lit a WRG 1959 erfüllt. Mangels Vorliegen entsprechender Bewilligung hatte die Behörde gemäß § 17 Abs 1 lit b TNSchG 2005 und

§ 138 Abs 1 lit a WRG 1959 dem Veranlasser die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass sich im September 2015 innerhalb der Uferböschungskrone des betroffenen Gerinnes Ablagerungen von Bodenaushub und Betonrestmassen sowie Holzreste von Schlägerungen befunden haben, die zu einer Hochwassergefahr geführt haben. Dadurch wurden die Bewilligungstatbestände des Paragraph 7, Absatz 2, Litera a, Ziffer 2, TNSchG 2005 sowie Paragraph 32, Absatz 2, Litera a, WRG 1959 erfüllt. Mangels Vorliegen entsprechender Bewilligung hatte die Behörde gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Litera b, TNSchG 2005 und , Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 dem Veranlasser die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen.

Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, wurden die Ablagerungen innerhalb der Uferböschungskrone mittlerweile entfernt, sodass die Spruchpunkte II/3 und III mittlerweile umgesetzt sind. Eine Vollstreckung dieser Spruchpunkte kommt somit nicht mehr in Betracht. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verfahren nach § 360 GewO 1994 ist in solchen Fällen jedoch eine vergangenheitsbezogene Feststellung vorzunehmen, ob die verwaltungspolizeilichen Aufträge ursprünglich rechtmäßig erteilt wurden (vgl VwGH 24.10.2001, 2000/04/0142). Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, wurden die Ablagerungen innerhalb der Uferböschungskrone mittlerweile entfernt, sodass die Spruchpunkte II/3 und römisch drei mittlerweile umgesetzt sind. Eine Vollstreckung dieser Spruchpunkte kommt somit nicht mehr in Betracht. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verfahren nach Paragraph 360, GewO 1994 ist in solchen Fällen jedoch eine vergangenheitsbezogene Feststellung vorzunehmen, ob die verwaltungspolizeilichen Aufträge ursprünglich rechtmäßig erteilt wurden vergleiche VwGH 24.10.2001, 2000/04/0142).

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt für die Frage, ob diese Aufträge gegenüber der Beschwerdeführerin zu Recht ergangen sind, kann aber nicht mehr festgestellt werden. Es lässt sich nämlich nicht mehr nachweisen, ob die Beschwerdeführerin oder andere Personen (etwa vormalige Eigentümer des Gst Nr *9* oder angrenzende Gewerbebetriebe) für die Ablagerungen im Gerinne verantwortlich sind. Und die Frage, ob mangels Feststellung des Veranlassers allenfalls eine subsidiäre Haftung der Republik Österreich als Liegenschaftseigentümerin schlagend werden könnte, ist nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides und somit auch nicht vom Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichts gedeckt. Die Spruchpunkte II/3 und III waren somit zu beheben. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt für die Frage, ob diese Aufträge gegenüber der Beschwerdeführerin zu Recht ergangen sind, kann aber nicht mehr festgestellt werden. Es lässt sich nämlich nicht mehr nachweisen, ob die Beschwerdeführerin oder andere Personen (etwa vormalige Eigentümer des Gst Nr *9* oder angrenzende Gewerbebetriebe) für die Ablagerungen im Gerinne verantwortlich sind. Und die Frage, ob mangels Feststellung des Veranlassers allenfalls eine subsidiäre Haftung der Republik Österreich als Liegenschaftseigentümerin schlagend werden könnte, ist nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides und somit auch nicht vom Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichts gedeckt. Die Spruchpunkte II/3 und römisch drei waren somit zu beheben.

4 Zu den angefochtenen Spruchpunkten II/1, II/2, II/4, II/5 und II/6:

Hinsichtlich der übrigen verwaltungspolizeilichen Aufträge des Spruchpunktes II hat die Beschwerdeführerin ihr Rechtsmittel darauf eingeschränkt, dass lediglich die Wiederherstellungsfrist bekämpft wird und deren Erstreckung bis Ende des Jahres 2016 beantragt wird. Somit ist die Rechtmäßigkeit der erteilten Aufträge nicht mehr zu prüfen. Dennoch wird dazu festgehalten, dass die festgestellte Beseitigung der uferbegleitenden Gehölzgruppen und Heckenzügen sowie die Schüttungen im fünf Meter breiten Uferschutzbereich gemäß § 6 lit i und § 7 Abs 2 lit a Z 2 TNSchG 2005 Bewilligungspflicht sind. Im Verfahren sind auch keine Zweifel daran aufgekommen, dass die Beschwerdeführerin diese Maßnahmen durchgeführt bzw veranlasst hat. Die Naturschutzbehörde ist mangels Vorliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung somit zu Recht nach § 17 Abs 1 lit b TNSchG 2005 vorgegangen. Zumal jedoch die von der Behörde festgesetzte Frist zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes bereits am 30.12.2015 abgelaufen ist, war eine neue Frist festzusetzen. Hinsichtlich der übrigen verwaltungspolizeilichen Aufträge des Spruchpunktes römisch zwei hat die Beschwerdeführerin ihr Rechtsmittel darauf eingeschränkt, dass lediglich die Wiederherstellungsfrist bekämpft wird und deren Erstreckung bis Ende des Jahres 2016 beantragt wird. Somit ist die Rechtmäßigkeit der erteilten Aufträge nicht mehr zu prüfen. Dennoch wird dazu festgehalten, dass die festgestellte Beseitigung der uferbegleitenden Gehölzgruppen und Heckenzügen sowie die Schüttungen im fünf Meter breiten Uferschutzbereich gemäß Paragraph 6, Litera i und Paragraph 7, Absatz 2, Litera a, Ziffer 2, TNSchG 2005 Bewilligungspflicht sind. Im Verfahren sind auch keine Zweifel daran aufgekommen, dass die Beschwerdeführerin diese Maßnahmen durchgeführt bzw veranlasst hat. Die Naturschutzbehörde ist mangels Vorliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung somit zu Recht nach Paragraph 17, Absatz eins, Litera b, TNSchG 2005 vorgegangen. Zumal jedoch die von der Behörde festgesetzte Frist zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes bereits am 30.12.2015 abgelaufen ist, war eine neue Frist festzusetzen.

Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass das Argument der Beschwerdeführerin, wonach die Grenze zwischen den Gste Nr *9* und ****/2 in Natur nicht mit dem Gewässerverlauf übereinstimme, von keiner Relevanz für die naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestände und die verwaltungspolizeilichen Aufträge ist. Die Bewilligungspflichten stellen nämlich nicht auf die Eigentumsverhältnisse bzw den Verlauf von Grundgrenzen ab. Und auch für § 17 Abs 1 TNSchG 2005 spielt es keine Rolle, ob der Veranlasser eines rechtswidrigen Vorhabens auch Grundeigentümer der betroffenen Fläche ist. Nur wenn der Veranlasser nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand feststellbar wäre, käme eine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers oder des sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten in Betracht. Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass das Argument der Beschwerdeführerin, wonach die Grenze zwischen den Gste Nr *9* und ****/2 in Natur nicht mit dem Gewässerverlauf übereinstimme, von keiner Relevanz für die naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestände und die verwaltungspolizeilichen Aufträge ist. Die Bewilligungspflichten stellen nämlich nicht auf die Eigentumsverhältnisse bzw den Verlauf von Grundgrenzen ab. Und auch für Paragraph 17, Absatz eins, TNSchG 2005 spielt es keine Rolle, ob der Veranlasser eines rechtswidrigen Vorhabens auch Grundeigentümer der betroffenen Fläche ist. Nur wenn der Veranlasser nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand feststellbar wäre, käme eine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers oder des sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten in Betracht.

VI Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Alexander Spielmann

(Richter)

Schlagworte

Auftrag Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend eines LKW-Abstellplatzes, teilweise Folge gegeben; teilweise Abweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2016.44.0493.3

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at